

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Gessertshausen erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gessertshausen vom 23. Juli 1973 außer Kraft.

Gemeinde Gessertshausen

Gessertshausen, den 17. September 1999

gez. Mayer

Mayer
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

Die in DM genannten Beträge gelten bis 31.12.2001; danach kommen die Euro-Beträge zur Abrechnung.

1. Ausrückestundengebühren

Die angegebenen Gebühren sind Stundensätze und werden ab dem Zeitpunkt des Ausrückens bis zum Wiedereinrücken berechnet. Angefangene Stunden bis 30 Minuten werden mit der halben, darüber hinaus mit der vollen Gebühr berechnet.

			DM	Euro
1.1.	TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug	92,00	47,00
1.2.	TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug	131,00	67,00
1.3.	LF 8/6	Löschgruppenfahrzeug Straße TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Spreizer	176,00	90,00
1.4.	LF 8/6	Löschgruppenfahrzeug Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, mit Spreizer	192,00	98,00
1.5.	LF 16 LF 16/12	Löschgruppenfahrzeug	250,00	128,00
1.6.	TLF 16/25 TLF 24/50	Tanklöschfahrzeug	190,00	97,00
1.7.	DL 23-12 DLK 23-12	Drehleiter	440,00	225,00
1.8.	DL 16	Drehleiter mechanisch	84,00	43,00
1.9.	RW 2	Rüstwagen Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	280,00	144,00
1.10.	LKW	Versorgungs-LKW	67,00	34,00
1.11.	KLAF	Kleinalarmfahrzeug	103,00	53,00
1.12.	MZF/ELW 1	Mehrzweckfahrzeug; Transporter (Kombi)	52,00	27,00
1.13.	GW-G	Gerätewagen Gefahrgut /Strahlenschutz	303,00	155,00
1.14.	MZB	Mehrzweckboot (früher: K-Boot)	65,00	33,00

2. Arbeitsstundenkosten

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

		DM	Euro
2.1.	Brennschneidgerät einschl. verbrauchter Gase	129,00	66,00
2.2	leichtes Tauchgerät	32,00	16,00
2.3	Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	98,00	50,00
2.4	umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer incl. Atemmaske	50,00	26,00
2.5	Generator 5 kVA	50,00	26,00
2.6	Generator 20 kVA	100,00	52,00
2.7	Beleuchtungssatz	50,00	26,00
2.8	Tauchpumpe TP 4/1	25,00	13,00
2.9	Mehrzwecksauger	33,00	17,00
2.10	Überdruck-Lüftungsgerät	40,00	21,00
2.11	Ölbindemittel (pro Sack)	40,00	21,00
2.12	Entsorgungskosten (pro Sack); pro Entsorgung von Sondermüll werden die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.		
2.13	Roll-gliss Abseilgerät	50,00	26,00
2.14	Feuerlöschschläuche – B und C – einschl. Reinigung pro Stück	20,00	10,00
2.15	Hebekissen, Leckdichtkissen	80,00	41,00
2.16	Steck- und Schiebeleitern	30,00	15,00

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

		pro Stunde	Euro	mit 25 % Zuschlag	Euro
3.1	Einsatzleiter	50,00 DM	26,00	62,50 DM	32,50
3.2	Feuerwehrmann	35,00 DM	18,00	43,80 DM	22,50

Für Einsatzstunden ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie für Einsatzstunden an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25 v.H. erhoben.

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden die nach § 11 Abs. 4 AV-BayFwG jeweils festgesetzten Stundensätze. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Geräteüberlassungskosten

Verleihdauer 12 Stunden bzw. Rückgabe am selben Tag, danach wird die Gebühr für weitere 12 Stunden berechnet.

		DM	Euro
4.1.	Feuerlöschschläuche – B und C – einschl. Reinigung pro Stück	20,00	10,00
4.2	Strahlrohre, Saugkorb, Verteiler	20,00	10,00
4.3	Standrohr mit Schlüssel	20,00	10,00
4.4	Kübelspritze	15,00	8,00
4.5	Feuerlöscher zzgl. Befüllung nach Verbrauch	50,00	26,00
4.6	Tauchpumpe	75,00	38,00
4.7	Mehrzwecksauger	100,00	51,00

5. Pauschalgebühren

		DM	Euro
5.1	Türöffnung im Gemeindegebiet (ohne Gefahr)	150,00	77,00
5.2	Insektennotdienst	120,00	62,00
5.3	Kleintierhilfe – bis 1 Stunde Einsatzzeit	150,00	77,00
	jede weitere angefangene Stunde	100,00	51,00
5.4	Fehlalarme durch Brandmeldeanlage	500,00	255,00
5.5	Fehlalarme – mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst	2.500,00	1.300,00

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

- 1) Diese Satzung ist am in der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.09.1999 angeheftet.
- 2) Außerdem ist diese Satzung im amtlichen Mitteilungsblatt „Über den Zaun“ Nr. 38 vom 24.09.1999 im Wortlaut veröffentlicht worden.
- 3) Das Landratsamt Augsburg hat mit Schreiben vom mitgeteilt, daß rechtliche Bedenken gegen die Satzung nicht bestehen und eine rechtsaufsichtliche Genehmigung somit nicht erforderlich ist.
- 4) Diese Satzung tritt am 01.10.1999 in Kraft.

Gessertshausen, den 05.10.1999
Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen